



Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) und intelligenten Messsystemen (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preisblatt für Standard- und Zusatzleistungen

(gültig ab dem 01.01.2025)

der

Stadtwerke Neustadt a.d. Aisch GmbH
Markgrafenstraße 24, 91413 Neustadt a. d. Aisch

In Abhängigkeit der Ausstattung der Messstelle und des Jahresverbrauchs (bei Letztverbraucher) bzw. der installierten Leistung (bei Anlagenbetreiber) ergeben sich nach § 29 i.V.m. §§ 30, 32, 34 u. 35 MsbG die in den nachfolgenden Tabellen dargestellten Preise.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise ohne Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (§ 32 MsbG)

Moderne Messeinrichtung (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Netzbetreiber €/ Jahr	Anschlussnutzer €/ Jahr
mME	0 / 0	16,81 / 20,00

2. Entgelte für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen

2.1 Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch über 6.000 kWh, sowie für Letztverbraucher, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht. (§ 30 Abs. 1 MsbG) ⁵⁾

Intelligentes Messsystem (Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)	Netzbetreiber €/ Jahr	Anschlussnutzer €/ Jahr
> 100.000 kWh ³⁾	-	-
50.001 bis 100.000 kWh	67,23 / 80,00	100,84 / 120,00
20.001 bis 50.000 kWh	67,23 / 80,00	75,63 / 90,00
10.001 bis 20.000 kWh	67,23 / 80,00	42,02 / 50,00
6.001 bis 10.000 kWh	67,23 / 80,00	16,81 / 20,00
Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	67,23 / 80,00	42,02 / 50,00



2.2 Intelligentes Messsystem für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch bis 6.000 kWh. (§ 30 Abs. 3 MsbG)⁵⁾

Intelligentes Messsystem <small>(Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)</small>			Netzbetreiber €/ Jahr	Anschlussnutzer €/ Jahr
3.001	bis	6.000 kWh	33,61 / 40,00	16,81 / 20,00
0	bis	3.000 kWh	8,40 / 10,00	16,81 / 20,00

2.3 Intelligentes Messsystem für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung über 7 kW (§ 30 Abs.2 MsbG)⁵⁾

Intelligentes Messsystem <small>(Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)</small>			Netzbetreiber €/ Jahr	Anlagenbetreiber €/ Jahr
	>	100 kW ³⁾	-	-
über 25 kW	bis	100 kW	67,23 / 80,00	100,84 / 120,00
über 15 kW	bis	25 kW	67,23 / 80,00	42,02 / 50,00
über 7 kW	bis	15 kW	67,23 / 80,00	16,81 / 20,00

2.4 Intelligentes Messsystem für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung bis 7 kW (§ 30 Abs. 3 MsbG)⁵⁾

Intelligentes Messsystem <small>(Standardleistung gem. § 34 Abs. 1 MsbG)</small>			Netzbetreiber €/ Jahr	Anlagenbetreiber €/ Jahr
über 1 kW	bis	7 kW	33,61 / 40,00	16,81 / 20,00



3. Entgelte für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz

(§ 34 Abs.2 & 3 MsbG und § 35 MsbG)

Zusatzleistungen ¹⁾	Anschlussnutzer € / Jahr
Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach §14a EnWG ^{2) 4)}	-
Weitere Netzorientierte Steuerung nach §14a EnWG ^{2) 4)}	-
Datenkommunikation zur Wirkleistung- oder Blindleistung oder des Wirkleistungsbezug nach §13 EnWG ^{2) 4)}	-
Datenkommunikation über die SMGW zur Direktvermarktung von Erzeugungsanlagen ^{2) 4)}	-
Datenkommunikation über das SMGW für marktgestützte Flexibilitätsbeschaffung ²⁾	-
Zusätzliche Hardware mit Steuerungshandlungen ^{2) 4)}	-
Übermittlung von Submetering-Messdaten nach Heizkosten-VO ^{2) 4)}	-
Anbindung Hauptmesseinrichtung zur Datenkommunikation einer weiteren Sparte ^{2) 4)}	-
Erhebung und Übermittlung der minütlichen Netzzustandsdaten ^{2) 4)}	-
SMGW- Dienstleistungen für Mehrwertdienste ^{2) 4)}	-
Schwarzfallfeste Datenkommunikation für Standard- oder Zusatzleistungen ^{2) 4)}	-
Wandler in Mittelspannung	240,00 / 285,60
Wandler in Niederspannung	28,60 / 34,03
Schaltgeräte oder Tarifschaltung bei Zusatzablesung	12,11 / 14,41
Schaltgerät zur Steuerung von Einspeiseanlagen	49,00 / 58,31
Erhebung von Netzzustandsdaten anderer Sparten ^{2) 4)}	-
Energiedatenmanagement von regelbaren Erzeugungs- und Verbrauchereinrichtungen ^{2) 4)}	-
Visualisierung der Verbrauchswerte für den Kunden ^{2) 4)}	-

1) Zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt

2) Verpflichtende Zusatzleistung

3) Optionale Zusatzleistung ab 01.01.2026

4) Zusatzleistung ab 01.01.2025

5) Anspruch auf ein intelligentes Messsystem ab 01.01.2025

Alle vorgenannten Preise gelten vorbehaltlich etwaiger Gesetzesänderungen oder behördlicher Festlegungen.